

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Ortsgemeinderat	Datum:	13.05.2026
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB 2 - 51122-20-bo-
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-1165/26/20-058
Sitzungsdatum:	14.04.2026	Niederschrift:	20/OGR/080

Bebauungsplan "FF-PV-Anlage In der Wieselsbach" - Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren und Beschluss zur Offenlage nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Sachverhalt:

Die Fa. Trianel aus Aachen beabsichtigt, auf der Gemarkung Kerschenbach im Flur 2 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtgröße von 18,63 ha zu errichten.

Im Zuge der Planung werden ca. 16,31 ha (SO-Fläche) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung (Grünland) in einen Solarpark überführt.

Für die Flächennutzungsplanung hat die Verbandsgemeinde Gerolstein Kriterien entwickelt, die bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) zu beachten sind. Die angefragte Fläche „In der Wieselsbach“ entspricht diesen Kriterien.

Im Vorfeld der Planung wurde eine landesplanerische Stellungnahme eingeholt, welche mit Schreiben vom 21.11.2024 durch die Kreisverwaltung Vulkaneifel positiv beschieden wurde.

Die Bauleitplanung ist erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben nach § 35 BauGB sind, sodass die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und eines Bebauungsplanes mit der Ausweisung als „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“ erforderlich ist. Die Aufstellung der Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 BauGB.

Somit ist für die Errichtung solcher Anlagen zwingend ein Bebauungsplan aufzustellen. Nach § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der VG Gerolstein stellt für diesen Bereich Landwirtschaftsfläche dar. Daher ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes stellt sich wie folgt dar.



Die genaue Darstellung ergibt sich aus der Planurkunde, welche als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage im Ratsinfosystem hinterlegt ist.

Der Verbandsgemeinderat hat am 29.09.2022 gemäß § 2 BauGB die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes und die weitere Durchführung des Bauleitverfahrens beschlossen. Der Ortsgemeinderat Kerschenbach hat am 23.08.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „FF-PVA In der Wieselsbach“ gefasst und am 23.09.2025 die Durchführung der frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung haben in der Zeit vom 29.12.2025 bis einschl. 02.02.2026 im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig standen die Unterlagen auf der Homepage der VG Gerolstein sowie auf dem Landesserver <https://www.geoportal.rlp.de> zum Download bereit.

Während der frühzeitigen Offenlage bzw. frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind 26 Stellungnahmen eingegangen, welche dem beauftragten Planungsbüro zwecks Auswertung und Vorbereitung der Abwägung übersandt wurden. In beigefügter Aufstellung sind die eingegangenen Stellungnahmen wie auch die Abwägung der einzelnen Punkte aufgeführt.

In verschiedenen Stellungnahmen wurde der Wegfall von landwirtschaftlich genutzten Flächen kritisiert. Die von der Teilfortschreibung des FNP bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes konkret betroffenen Grundstücke wurden von den Eigentümern einvernehmlich und im eigenen Interesse zur Verfügung gestellt. In der Gesamtschau wird nicht von einer Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte ausgegangen; die Belange der Landwirtschaft werden ausreichend berücksichtigt.

Nach Abwägung der, während der frühzeitigen Offenlage/BTöB-Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, ist die Offenlage der Planungsunterlagen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Bauleitverfahrens werden durch den Investor getragen

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen beifolgenden Personen Ausschlussgründe vor: Helmut Zapp und Wolfgang Keller.

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Kerschenbach nimmt die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung / Würdigung der während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen nach der beigefügten Tabelle entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschlägen.

Der Ortsgemeinderat beschließt, den anhand der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse überarbeiteten und ergänzten Planentwurf gemäß § 3 (2) öffentlich auszulegen und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 4 Sonderinteresse: 2

**ABWÄGUNG EINGEGANGENER STELLUNGNAHMEN IM ZUGE DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 ABS. 1 BAUGB),
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (§ 4 ABS. 1 BAUGB)
UND DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 ABS. 2 BAUGB)**

Ortsgemeinde Kerschenbach

Kommentierung:

1. Bedenken und Anregungen der Bürger

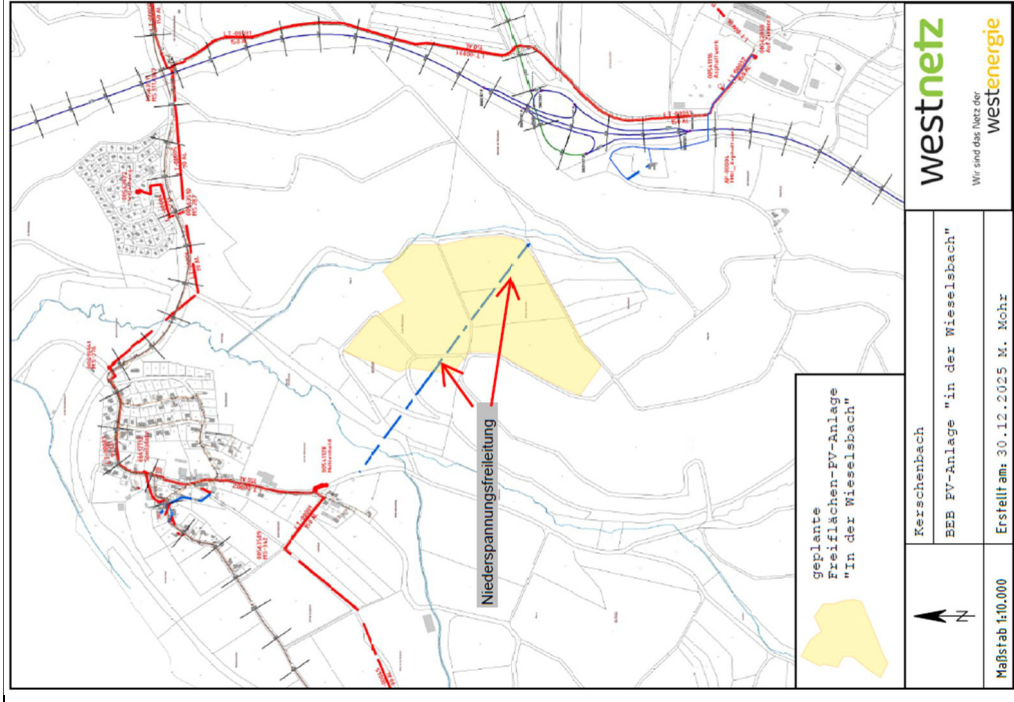
KEINE ANREGUNGEN

2. Auswertung der Träger öffentlicher Belange

KEINE ANREGUNGEN

Deutsche Telekom Technik GmbH, 26.01.2026
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein – Verbandsgemeindewerke, 05.01.2026
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 19.12.2025
Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie, 19.12.2025
Ortsgemeinde Dahlem, 19.12.2025
Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz, 19.12.2025
Amprion GmbH, 12.01.2026
Deutscher Wetterdienst, 12.01.2026
Eisenbahn Bundesamt, 15.01.2026
Deutsche Flugsicherung GmbH, 23.01.2026
Industrie und Handelskammer, 02.02.2026

1. STELLUNGNAHME Westnetz GmbH - Schreiben vom 05.01.2026	Kommentierung:
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Boumediene, nach Einsichtnahme in die Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Bereich des oben genannten Bebauungsplanes eine Niederspannungsfreileitung der Westnetz GmbH befindet. Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt, in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind, mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Die vorhandenen Leitungen/Anlagen der Westnetz GmbH sind nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.



Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Die vorhandenen Leitungen/Anlagen der Westnetz GmbH sind nachrichtlich in die Planunterlagen zu übernehmen.

x	einstimmig	☐	mit Stimmenmehr- heit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen	☐	wie Beschluss- vorschlag	Anträge u/ä./ abwei- chender Beschluss s. Rückseite
---	------------	--------------------------	-----------------------------	--------------------------------	--------------	--------------------------	--------------------------------	---

An der Abstimmung nahm/en nicht teil:
Helmut Zapp, Wolfgang Keller

2. STELLUNGNAHME		Landesbetrieb Mobilität Gerolstein - Schreiben vom 05.01.2026		Kommentierung:	
Sehr geehrte Damen und Herren, wir stimmen dem Bebauungsplan und der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Ortsgemeinde Kerschenbach - Freiflächen-Photovoltaikanlage „In der Wieselbach“ - bei Einhaltung nachstehender Auflagen zu: Das Plangebiet hat einen ausreichenden Abstand zu den klassifizierten Straßen. Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz zu erfolgen und ist frühzeitig mit uns abzustimmen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke von klassifizierten Straßen anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen. Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen.		Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über die Wirtschaftswege der Flur 4 Nr. 42/1 sowie der Flur 2 Nr. 34/1. Die geforderte Detailplanung ist durch den Projektierer dem Landesbetrieb zeitnah vorzulegen. Ausreichende Sichtflächen, für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierte Straße, sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die Sondernutzung nach § 41 ff. LStrG ist vom Projektierer zu beantragen.		Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind vom	

Projektierer zu beachten. Die geforderte Detailplanung ist durch den Projektierer dem Landesbetrieb zeitnah vorzulegen. Ausreichende Sichtflächen, für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die klassifizierte Straße, sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die Sondernutzung nach § 41 ff. LStrG ist vom Projektierer zu beantragen.					
X	einstimmig	☐	mit Stimmenmehr- heit	Anzahl Stimmen ja nein	Anträge u/ä./ abwei- chender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller					
3. STELLUNGNAHME					
Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Eifel - Schreiben vom 09.01.2026					
Sehr geehrte Damen und Herren, im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Prüfung hatten wir darauf hingewiesen, dass nach Erstellung der Anlage eine Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen um die Anlage herum weiterhin gegeben sein muss. In den nun vorliegenden Unterlagen ist dargelegt, dass dies gewährleistet ist. Hinsichtlich unserer Bitte, die wirtschaftenden Landwirte eng in die weitere Planung einzubinden und zu prüfen, ob eine Bereitstellung von Ausgleichsflächen erforderlich ist oder ob ggfls. sogar eine Existenzgefährdung durch den Flächenverlust besteht, wird in den vorliegenden Unterlagen angeführt, dass nicht davon auszugehen ist, dass die landwirtschaftlichen Betriebe durch den Flächenverlust gefährdet sind. Wir bitten hier im weiteren Verfahrensablauf um eine weitergehende Untersuchung.					
Kommentierung:					
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Im Vorfeld der Planung wurde mit den Eigentümern beziehungsweise Pächtern der landwirtschaftlichen Flächen gesprochen. Es wurde mitgeteilt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz betroffen sind und die Eigentümer der Flächen bereits Vorverträge geschlossen haben. D.h. die betroffenen Landwirte haben sämtlich der Umsetzung des Projektes im Vorfeld zugestimmt und generieren durch die Umsetzung der Anlage Pachteinahmen. Der Flächenverlust führt also nicht zu einer Existenzgefährdung.					

Aus Sicht der Landeskultur und Landentwicklung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.				
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Ortsge- meinde hält aus o.g. Gründen an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.				
X einstimmig ☐ mit Stimmenmehr- ja nein heit					Anträge u/ä./ abwei- chender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller					
4. STELLUNGNAHME Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Rheinland-Pfalz, Re- gionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier - Schreiben vom 13.01.2026	Kommentierung:				
Sehr geehrte Damen und Herren, die Ortsgemeinde Kerschenbach, VG Gerolstein, beabsichtigt die Er- richtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA in der Wiesels- bach). Das Plangebiet umfasst eine Gesamtgröße von ca. 18,63 ha und befindet sich südlich der Ortslage Kerschenbach. Ziel dieses Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzun- gen für die Umsetzung der Maßnahme zu schaffen. Zu o. g. Bauleitplanung äußern wir uns wie folgt: Grundwasserschutz/Wasserhaushalt: Festgesetzte oder geplante Wasserschutzgebiete sind vom Plangebiet nicht betroffen. Brunnen und/oder Quellen, die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden, sind im Planungsraum ebenfalls	Kenntnisnahme				

nicht vorhanden, sodass gegen das Vorhaben aus Sicht des vorsorgenden Grund- und Trinkwasserschutzes keine grundlegenden Bedenken bestehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Abwassertechnische Belange: Es sind keine abwassertechnischen Belange betroffen, insofern bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Bodenschutzrechtliche Belange: Hinsichtlich bodenschutzrechtlicher Belange wird auf das beigefügte „Merkblatt Freiflächen Photovoltaik-Anlagen“ vom 05.01.2026 hingewiesen.	Die Hinweise des „Merkblatt Freiflächen Photovoltaik-Anlagen“ sind vom Projektierer zu beachten.
Starkregenvorsorge: Zu der Planung hatten wir uns bereits im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme (21.11.2024) geäußert. Die darin enthaltenen Hinweise und Anregungen sind nicht berücksichtigt worden.	
Aus Sicht der Starkregenvorsorge müssen zumindest folgende Festsetzungen und Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen werden: • Explizite Zulassung von Mulden zur Versickerung von Niederschlagswasser. • Keine Installation von empfindlichen Anlagenteilen (z. B. Transformatoren, Zentralwechsellrichter) in den Bereichen der Abflusskonzentration nach Starkregenereignissen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Die Planunterlagen sind entsprechend der Hinweise zu ergänzen.
Unabhängig davon rege ich erneut an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollten vom Projektierer umgesetzt werden.
	Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer zu beachten. Die Planunterlagen sind um die Hinweise des Merkblattes und der Starkregenvorsorge zu ergänzen.				
X	einstimmig	☐	mit Stimmenmehr- heit	Anzahl Stimmen ja nein
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller				
5. STELLUNGNAHME Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz - Schreiben vom 14.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben: Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Gelungsbereich zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage In der Wieselbach" der Ortsgemeinde Kerschenbach und Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein von den auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Höhlenberg" und "Vorsicht" teilweise überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor. Über tatsächlich erfolgten Abbau in diesen Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.				
Boden und Baugrund Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.				
Kommentierung:				
Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite				
wie Beschluss- vorschlag				
☐				

– allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter Punkt 1 der Hinweise werden fachlich bestätigt. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeits-hilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solarthermie.pdf - mineralische Rohstoffe Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches der Planfläche zu keinerlei Überschneidungen mit der rohstoffgeologischen Fachplanung kommt, die im Rahmen der Novellierung des RROP der zuständigen Planungsgemeinschaft vorliegt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geolddg.lgb-rlp.de zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie sind vom Projektierer zu beachten (vgl. hierzu Stellungnahme zur SGD-Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Als Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung einer mäßig artenreichen Gluthäferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel unter den Modulen der Freiflächen-Photovoltaikanlage und am Rand der Anlage innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planunterlagen aufzunehmen.
---	---

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoidg.html			
		Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie sind zu beachten Es ist ein Hinweis zum Geologiedatengesetz in die Planunterlagen aufzunehmen...	
x	einstimmig ☐	mit Stimmenmehrheit ☐	Anträge u./ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite ☐
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller			
6. STELLUNGNAHME Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz - Schreiben vom 19.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. dankt für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren und nimmt wie folgt Stellung: bei der Inanspruchnahme von im Plangebiet vorhandenen geschützten Biotopen und artenreichem Grünland ist darauf zu achten, dass diese in ihrem aktuellen Zustand erhalten und durch geeignete Maßnahmen über verbindliche Vorgaben im B-Plan gepflegt werden.		Kommentierung: Ein Teilbereich der ganz nördlichen Fläche wurde 2020 als geschützte Magerweide kartiert. Bei der Begehung konnten die Magerkeitszeiger auf dieser Fläche nur noch lokal nachgewiesen werden, daher sind die Kriterien für den gesetzlichen Schutz nicht mehr erfüllt. Als Kompensationsmaßnahme ist die Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel unter den Modulen der Freiflächen-	

	Photovoltaikanlage vorgesehen. Damit wird den Belangen der Gemeinschaft Rechnung getragen.						
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.						
X	einstimmig	☐	mit Stimmenmehr- heit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen ☐	wie Beschluss- vorschlag	Anträge u/ä./ abwei- chender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller							
7. STELLUNGNAHME							
Planungsgemeinschaft Region Trier - Schreiben vom 14.01.2026							
Sehr geehrte Frau Boumediene, sehr geehrte Damen und Herren, für die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein, auf der Gemarkung Ortsgemeinde Kerschenbach, zur Ausweisung von Sonderbauflächen „Photovoltaik“ nimmt die Planungsgemeinschaft Region Trier folgendermaßen Stellung: <u>Sicherung der Energieversorgung</u> Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein zur Darstellung von Sonderbauflächen „Photovoltaik“ stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier überein. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des rechtsverbindlichen Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) zur Sicherung der Energieversorgung (Kapitel 3.4.3 ROP) als auch für die Festlegungen im Entwurf des in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans zur Nutzung regenerativer Energiequellen zu. <u>Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen</u> In der Landesplanerischen Stellungnahme vom 21.11.2024 wird von der LWK RLP, Trier angemerkt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht ausreichend thematisiert wurden. Laut LWK weist die zu							
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.							
Kommentierung:							

überplanende Fläche Bodenpunkte bis zum Wert 33 auf und ist damit vergleichsweise gut für die Landwirtschaft geeignet. Die Fläche ist nicht verpachtet und wird von 6 Landwirten genutzt.

Die Fläche nimmt mit 16,59 ha 2,37 % der Gesamtfläche und 9,7 % der landwirtschaftlichen Fläche der OG Kerschenbach ein. Hierzu ist Folgendes zu beachten: Im LEP geht der Grundsatz G 166 c auf den Flächenverbrauch durch FFPV-Anlagen ein. „Die Belange der örtlichen Landwirtschaft werden grundsätzlich gewahrt, wenn nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden“. Da im vorliegenden Fall mit 9,7 % dies deutlich überschritten wird, bitten wir um nochmalige Abwägung.

Unter Berücksichtigung der o. g. landwirtschaftlichen Belange ist eine enge Abstimmung des Planungsträgers mit der Landwirtschaftskammer und mit den direkt betroffenen Landwirten erforderlich.

Betroffenheit forstwirtschaftlicher Flächen

Forstwirtschaftliche Flächen sind nicht direkt von der Planung betroffen, allerdings grenzen unmittelbar in verschiedenen Himmelsrichtungen Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sowie sonstige Waldflächen (gemäß ROP/neuE 2014) an das Plangebiet. Durch den Bewuchs auf den forstwirtschaftlichen Flächen ist mit Schattenwurf im Plangebiet zu rechnen, der die Wirtschaftlichkeit der Anlagen beeinflussen kann. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung der Planung mit der zuständigen Forstbehörde.

Sicherung der Landschaft als Erholungsraum

Das Plangebiet befindet sich nach ROPneu E 2024 vollständig innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus, nach ROP 1985 in einem Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung. Hier sollen Natur und Landschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht beeinträchtigt und Möglichkeiten der naturnahen Erholung erhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung dieser Belange im weiteren Verfahren.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Im Vorfeld der Planung wurde mit den Eigentümern beziehungsweise Pächtern der landwirtschaftlichen Flächen gesprochen. Es wurde mitgeteilt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz betroffen sind und die Eigentümer der Flächen bereits Vorverträge geschlossen haben.

D.h. die betroffenen Landwirte haben sämtlich der Umsetzung des Projektes im Vorfeld zugestimmt und generieren durch die Umsetzung der Anlage Pachteinnahmen. Der Flächenverlust führt also nicht zu einer Existenzgefährdung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

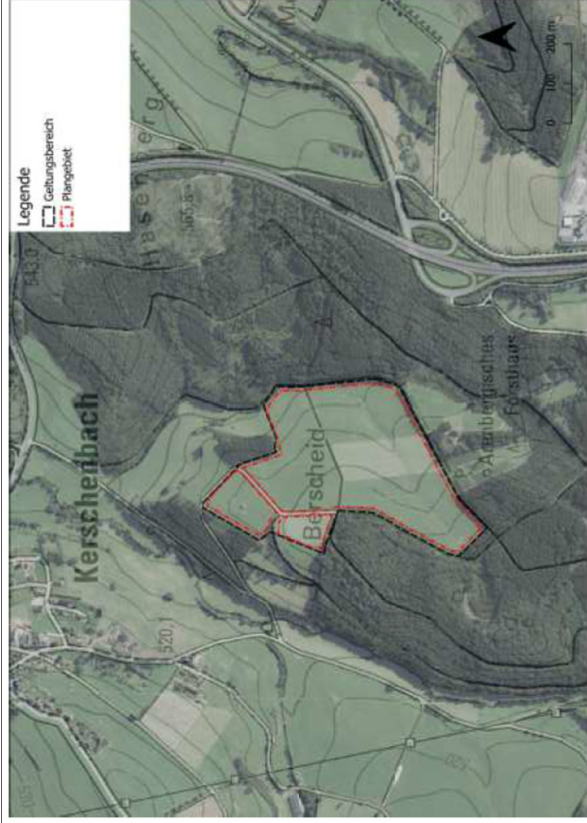
Das Forstamt Gerolstein wurde ebenfalls beteiligt und teilt folgendes mit:

Wie dem „Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz“ zum geplanten Verfahren zu entnehmen ist, wird ein Mindestabstand von 30 m zwischen Wald und Plangebiet eingehalten. Somit sind keine Erschwerisse bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Waldbestände gegeben und es besteht keine Gefahr durch umstürzende Bäume. Der Wald wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Zur Verringerung der Einsehbarkeit und zur Sicherung der Landschaft als Erholungsraum ist entlang der Umzäunung, an den Stellen an denen Bereiche der Planfläche einsehbar sind, eine randliche Eingrünung geplant. Dadurch sollen Auswirkungen der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage auf Erholung und Tourismus gemindert werden.

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen. Die Gemeinde hält aus o.g. Gründen an der Planung fest. Planänderungen ergeben sich nicht.							
X	einstimmig	☐	mit Stimmenmehr- heit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen ☐	wie Beschluss- vorschlag	Anträge u./ä./ abwei- chender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller							
8. STELLUNGNAHME Forstamt Gerolstein - Schreiben vom 20.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen aus forst- behördlicher Sicht zum o.g. Vorhaben Folgendes mit: Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 18,63 ha liegt südlich der Ortslage Kerschenbach auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca.18,63 ha Größe, die geplante Sondergebietsfläche ist ca.16,31 ha groß. Die geplante Sondergebietsfläche Freiflächen-Photovoltaikanlage grenzt westlich, südlich und östlich unmittelbar an bestehende Wald- flächen an. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.							
Kommentierung:							



Wald- und forstwirtschaftliche Belange können durch eine mögliche Beschattung der Freiflächen-PV-Anlage eine Rolle spielen. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der Freiflächen-PV-Anlage zu gewährleisten.

Bei der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m).

Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen.

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der Freiflächen-PV-Anlage Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungserschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der Freiflächen-PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. Laut dem „Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz“ zum geplanten Verfahren wird ein Mindestabstand von 30 m zwischen Wald und Plangebiet eingehalten. Somit sind keine Erschwerisse bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Waldbestände gegeben und es besteht keine Gefahr durch umstürzende Bäume.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.
X einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit ja nein An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmuth Zapp, Wolfgang Keller	Enthaltungen ☐ wie beschlussvorschlag ☐ Anträge u./ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
9. STELLUNGNAHME Vodafone GmbH - Schreiben vom 22.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.12.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres	Kommentierung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen. Planänderungen ergeben sich nicht.
X einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit ☐ ja ☐ nein ☐ Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag ☐ Anträge u./ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller	
10. STELLUNGNAHME Kreisverwaltung Vulkaneifel- Schreiben vom 23.01.2026 Sehr geehrte Frau Boumediene, Sehr geehrte Damen und Herren,	Kommentierung:

im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum o.g. Bebauungsplanverfahren teilen wir folgendes mit: Die Untere Wasserbehörde teilt mit: „Die übermittelten Antragsunterlagen zum Bebauungsplanverfahren und zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes Freiflächen PV-Anlage "In der Wieselbach" der Ortsgemeinde Kerschenbach haben wir zur Kenntnis genommen. Vorliegend ist die fachtechnische Stellungnahme der am Genehmigungsverfahren beteiligten SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier, maßgeblich.“ Die Untere Denkmalschutzbehörde sieht aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die beabsichtigte Teilfortschreibung des FNP und die Aufstellung des Bebauungsplans FF-PVA "In der Wieselbach". Sie verweist jedoch, dass im gesamten Plangebiet auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundamente zu achten sind. Daher sollte vor Beginn der Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirmen erfolgen, die ihre Befundergebnisse der Denkmalschutzbehörde zur Verfügung zu stellen hat. In diesem Zusammenhang wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gemäß §§ 16-19 DSchG RLP hingewiesen. Die von der VG Gerolstein angeforderten Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier, der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten. Die Untere Landwirtschaftshörde hingegen steht dem Entzug der landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in diesem Umfang kritisch gegenüber. Auf Grund der Tatsache, dass die in der Region wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe dauerhaft auf umfangreiche landwirtschaftliche Nutzflächen angewiesen sind, ist aus landwirtschaftlicher Sicht, ein weiterer Rückgang an landw. Nutzflächen nicht zu begrüßen. Im	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Stellungnahme der SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz wird unter Ziffer 4 gewürdigt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Eine präventive Absuche von Kampfmitteln sollte vor Baubeginn durchgeführt werden. Die §§ 16-19 DSchG Rheinland-Pfalz sind zu beachten. Die Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie wurde ebenfalls beteiligt und äußerte keine Bedenken. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz wird unter Ziffer 13 gewürdigt. Wie bereits mehrfach dargestellt, wurde im Vorfeld der Planung mit den Eigentümern beziehungsweise Pächtern der landwirtschaftlichen Flächen gesprochen. Es
---	---

Übrigen besteht u.a. ein Bedarf an intensiv nutzbarem Dauergrünland insbesondere durch die inzwischen vielerorts geschützten grünlandkarti- tierten Biotopflächen in der Region. Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde ist eine abschließende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben nicht möglich. Daher ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz einzuholen. Aus fachbehördlicher Sicht des Gesundheitsamtes der Kreisverwal- tung Vulkaneifel bestehen, insbesondere aus dem infektionshygieni- schen Blickwinkel, keine durchgreifenden Bedenken gegen die ge- plante Maßnahme. Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass: „Die zum Bebauungsplan vorgelegten Unterlagen, insbesondere der Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz (WeSt Stadt- planer, Stand: November 2025), zeigen die im Sinne des Naturschut- zes und der Landschaftspflege zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Kompensation, der durch den Bebau- ungsplan „In der Wieselbach“ begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen zum Teil durch die Extensivierung der überplan- ten Fläche, einer randlichen Eingrünung und wasserdurchlässige Be- festigung von privaten Verkehrs- und Stellplätzen. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zu den Schutzgütern Flora und Fauna sind noch zu konkretisieren. Eine avifaunistische Untersuchung ist ebenfalls noch ausstehend. Neue Erkenntnisse und konkrete Kompensationsmaßnahmen sind uns zwingend mitzuteilen und mit uns abzusprechen. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen zum Ausgleich der Feld- lerchenhabitate ist nach Übermittlung avifaunistischer Untersuchun- gen noch mit unserer Dienststelle abzustimmen. Dabei besteht die Möglichkeit, entweder die Anlage selbst feldlerchenfreundlich zu ge- stalten oder eine externe Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf einer benachbarten Fläche umzusetzen.	wurde mitgeteilt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz be- troffen sind und die Eigentümer der Flächen bereits Vorverträge geschlossen haben. D.h. die betroffenen Landwirte haben sämtlich der Umsetzung des Projektes im Vor- feld zugestimmt und generieren durch die Umsetzung der Anlage Pachteinahmen. Der Flächenverlust führt also nicht zu einer Existenzgefährdung. Kenntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung sind vor Offenlage des Bebau- ungsplans in diesen einzustellen. Die Untersuchungen haben ergeben, dass keine Feldlerche betroffen ist. Die Kartierung hat hierzu folgendes festgestellt:
--	---

Wir weisen erneut darauf hin, dass von der Planung angrenzende Magerweiden (ED2) betroffen sein könnten. Entsprechendes Biotop unterliegt dem Biotopschutz nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG). Demnach sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, verboten. Eine Beeinträchtigung entsprechender Biotope, etwa durch Schatteneinwurf, kann auch durch angrenzende Vorhaben erfolgen, die nicht unmittelbar in das Biotop eingreifen.

Der Geltungsbereich umfasst grob zwei Teilbereiche, die sich auf Grünland befinden und durch einen in Nordost-Süd-Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg (VB1) voneinander getrennt sind. Die weitaus größere Teilfläche befindet sich südöstlich des Wirtschaftsweges und befindet sich nahezu ausschließlich auf artenarmen Fettweiden (EB1) sowie mäßig artenreichen Mähweiden (EB2) ohne Schutzstatus. Die einzelnen Wiesen/Weiden werden durch Saumstreifen (Weidezaununterwuchs, KC1) voneinander getrennt und in Ost-West-Richtung verläuft ein Grasweg (VB2). Im südöstlichen Bereich der Planfläche befindet sich eine Steinmauer, die allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt völlig zugewachsen ist. Von hier aus in östliche Richtung verläuft eine feuchte Senke mit mehreren Gullydeckel, ggf. existieren hier Drainagen.

Der kleinere Bereich nordwestlich des Wirtschaftsweges besteht aus einer mäßig artenreichen Fettwiese (EA1) sowie einer mäßig artenreichen Mähweide (EB2) ohne Schutzstatus, die durch einen Grasweg getrennt sind. Auf der südlicheren Fläche steht die „XXL-Bank Kerschenbach“. Ein Teilbereich der ganz nördlichen Fläche wurde 2020 als geschützte Magerweide kartiert. Bei der Begehung konnten die Magerkeitszeiger auf dieser Fläche nur noch lokal nachgewiesen werden, daher sind die Kriterien für den gesetzlichen Schutz nicht mehr erfüllt. Auf derselben Fläche befinden sich außerdem eine kleine Kahlschlagfläche mit zwei Einzelbäumen. Es handelt sich dabei um eine abgängige mehrstämmige Eberesche (BHD 21 cm) und eine bereits abgestorbene Kiefer (BHD 61 cm). Weitere Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches der Planung befinden sich an der Böschung zwischen den nordwestlichen Flächen sowie Gehölze am Bachrand im Nordosten des Geltungsbereiches.

Direkt an den Geltungsbereich angrenzend liegen stellenweise gesetzlich geschützte Magerweiden (lt. Grünlandkartierung 2020) sowie weiteres Grünland, ein Bachlauf mit Ufergehölz (Wisselsbach, dieser schneidet den Geltungsbereich auf kleiner Fläche) und angrenzender Feuchtwiesenbrache sowie Waldflächen (v.a. Nadelholzforste und Laubmischwälder). Aus der Biotoptypenkartierung ergeben sich die Wertstufen gering (Fettweiden) bis hoch (Einzelbäume) für die überplante Flächen. Die überplante Fläche bietet Standorte von Pflanzenarten, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt haben.

Die Einfriedung der Anlage ist aus Gründen des Landschaftsschutzes auf eine maximale Höhe von 2,5 m zu begrenzen. Zur Gewährleistung

der Passierbarkeit für Kleinsäuger ist grundsätzlich ein Abstand von 20 cm zwischen Zaununterkante und Erdoberfläche einzuhalten. Abweichend hiervon kann bei einer Beweidung in Form von Portionsweiden ein bodenbündiger Knotengeflechtzaun mit einer Maschenweite von mindestens 10 x 15 cm zugelassen werden. Damit wird das Risiko reduziert, dass sich ein Wolf unter dem Zaun hindurchdrückt und in die Anlagenfläche gelangt. Bei einer vollflächigen Beweidung ist hingegen auf bodenbündige Knotengeflechtzäune zu verzichten. Wir empfehlen, diese Ausführungsvariante als Option in die Textfestsetzungen aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Begrenzung der Zaunhöhe und der Abstand der Zaununterkante ist in den Textfestsetzungen, wie von der UNB gefordert, festgesetzt.
Damit genug Sonnenlicht auf den Boden gelangen kann, um die Aufwertung der Grünfläche zu ermöglichen, empfehlen wir den Anteil der Modulfläche auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,6 zu begrenzen. Der Abstand zwischen den Modulreihen sollte mind. 3 m betragen, damit Greifvögel die Fläche weiterhin als Nahrungshabitat nutzen können.	Der Reihenabstand kann, nach Rücksprache mit dem Projektierer, auf 3,0 m festgelegt werden. Die GRZ wird ebenfalls auf 0,6, wie von der UNB vorgeschlagen, festgesetzt.
Der Abstand zwischen Geländeoberkante (GOK) und Modulunterkante sollte mind. 90cm betragen. Bei niedrig montierten Modulen besteht im Falle der Beweidung Verletzungsgefahr für die Tiere oder das Risiko der Beschädigung der Module durch die Tiere. Mit in der Textfestlegung aufzunehmen ist auch, dass Schutzmaßnahmen an scharfen Metallkanten und losen Kabeln notwendig sind, damit sich im Falle der Beweidung die Tiere nicht strangulieren oder verletzen. Der Abstand zwischen Oberkante der Modulflächen zur GOK sollte max. 3 m betragen, da bei niedrigeren Modulen das Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion, welches hier besonders hervorzuheben ist, weniger beeinträchtigt wird. Von Anlagen, die mit Höhen bis 4,5 m einer Agri-PV entsprechen, ist an diesem Standort abzusehen.	Die Modulunterkante wird gemäß dem Leitfaden der TU Bingen auf 80 cm über Geländeoberkante (GOK) festgelegt. Dies entspricht zugleich dem aktuellen technischen Standard. Für eine Beweidung werden entsprechende Schutzmaßnahmen für die Schafe vorgesehen, um das Verletzungsrisiko zu minimieren. Darüber hinaus kann bei der Beweidung auf spezielle Schafrassen zurückgegriffen werden, die insgesamt kleiner bleiben und daher mit einer Modulunterkante von 80 cm keine Probleme haben.
Wir empfehlen, dass die Fläche im Falle einer Beweidung auf Portionsweiden (á ca. 5 ha) aufgeteilt wird. Dabei werden die Schafe nach wenigen Tagen umgesetzt, was den Parasitendruck reduziert und dafür sorgt, dass die Fläche sauber und gleichmäßig mit weniger Tritten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind vom Projektierer im Falle der Beweidung zu beachten. Derzeit ist keine Beweidung vorgesehen. Die Hinweise sind in die Planunterlagen aufzunehmen.

abgefressen wird. Des Weiteren sorgt eine gestaffelte Beweidung von Teilflächen dafür Tieren räumliche Ausweichmöglichkeiten zu bieten. Zusätzlich sollte in der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan mit aufgenommen werden, dass der Einsatz von Mähroboten verboten ist. Trafostationen, Batteriespeicher oder ähnliche bauliche Anlagen, die zur PV-FFA gehören, sind so auszuführen und zu betreiben, dass keine dauerhaft wahrnehmbare und abschreckende Geräuschkulisse entsteht. Damit sollen Störungen der Fauna, insbesondere im angrenzenden Wald, vermieden werden. Wir empfehlen daher dauerhafte Betriebsgeräusche nahe geeigneter Habitate für störungsempfindliche Arten unter 42 dB(A) zu halten. Die Reduktion der Geräuschkulisse sollte unserer Meinung nach mit in die textliche Festsetzung aufgenommen werden um ein Verbot gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz entgegenzuwirken.	Die Textfestsetzungen sind entsprechend zu ergänzen. Die Immissionsthematik der Speicheranlagen ist durch eine entsprechende Immissionsprognose abzuarbeiten.
Zum Schutz der Grünlandgrasnarbe empfehlen wir, dass der Viehbesatz im Fall der Beweidung und im Sinne von M1 zu begrenzen ist. Demnach ist der Viehbesatz in den Wintermonaten vom 15. November bis 31. Mai von max. 0,6 RGV/ha (= 4 Schafe) und in der Zeit vom 01.06 -15.11 eines Jahres von 1 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV/ha) (= 6 Schafe) zu beschränken. Außerdem sollte in der textlichen Festsetzung, unter Berücksichtigung der Brutzeit der Feldlerche (April bis Juli) und auf Grundlage des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz für artenreiches Grünland, die Nutzung der Fläche auf den Zeitraum vom 01. Juli bis 14. November angepasst werden. Im Falle der Beweidung ist eine Vorverlegung um 14 Tage möglich. Für die Kompensationsmaßnahme M2 empfehlen wir, die textliche Festsetzung anzupassen und von Rückschnitten der Gehölzpflanzungen auf eine Höhe von 3 m abzusehen. Stattdessen sollte das Höhenwachstum nicht begrenzt werden, damit die Gehölze ihre Sichtschutzfunktion vollständig entwickeln können und dadurch wirksam zum Landschaftsbild sowie zur Erholungsfunktion beitragen.	

Zu Maßnahme V1 weisen wir darauf hin, dass vor der Rodung der Eberesche und der Kiefer außerhalb der Vogelbrutzeit eine fachkundige Kontrolle der Bäume auf Höhlen, Spalten und sonstige potenzielle Quartierstrukturen durchzuführen ist. Ziel ist es, ein mögliches Fledermausvorkommen sicher auszuschließen und artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden.“	Die Hinweise zur Kompensationsmaßnahme M2 werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen.
Die Untere Bauaufsichtsbehörde teilt mit: Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen gegen das Bebauungsplanverfahren – Freiflächen-Photovoltaikanlage „In der Wieselsbach“ und die Teilfortschreibung Flächennutzungsplan – Freiflächen-Photovoltaikanlage „In der Wieselsbach“ der OG Kerschenbach in der VG Gerolstein keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
Die Untere Bauleitplanung teilt mit: Die Ortsgemeinde Kerschenbach beabsichtigt, den Bebauungsplan „FF-PVA In der Wieselsbach“ aufzustellen. Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Kerschenbach, zu schaffen.	Kenntnisnahme
Aufgrund der Lage der zur Überplanung anstehenden Flächen im planungsrechtlichen Außenbereich i.S. des § 35 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans. Den entsprechenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat der Ortsgemeinderat Kerschenbach in seiner Sitzung 23.08.2022 gemäß § 2 (1) BauGB gefasst. Zugleich wurde die erforderliche Anpassung bzw. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgerolstein im sog. Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB beantragt.	
In diesem Zuge wurde um eine landesplanerische Stellungnahme als vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 18 LPlG i.V.m. § 16 ROG seitens der Unteren Landesplanungsbehörde gebeten. Diese wurde grundsätzlich positiv beschieden, wenn die dort genannten Aspekte erfüllt sind. Landesplanerisch ist u.a. darauf zu achten, wenn im weiteren Verfahren vertiefende Darstellungen und Aussagen zur Lage	Kenntnisnahme

des Plangebietes in einem „Landesweit bedeutsamen Bereich für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Grundwasserschutz“ (LEP IV) sowie einem „Regional bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus“ getroffen werden. Außerdem sind vertiefende Darstellungen und Aussagen zur Lage des Plangebietes in einem Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung, in einem Vorranggebiet für Erholung mit guter Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsnutzung sowie zur Lage im Naturpark Nordeifel zu treffen. Gemäß den Erläuterungen und Begründungen zum aufzustellenden Flächennutzungs- und Bebauungsplan sind folgende Maßnahmen diesbezüglich geplant: • LEP IV landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus Vor dem Hintergrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung war die Planfläche einer landschaftsbezogenen Freizeit und Erholung nicht zugänglich. Durch die herzustellende randliche Eingrünung des Plangebiets wird eine Einsehbarkeit sowie mögliche Beeinträchtigungen für die landschaftsbezogene Freizeit und Erholung durch Stör- oder Fremdkörperwirkungen minimiert, sodass die Planung nach derzeitigem Erkenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange Freizeit und Erholung haben wird. • LEP IV landesweit bedeutsamer Bereich für Forstwirtschaft Der landesweit bedeutsame Bereich für Forstwirtschaft tangiert das Plangebiet. Der Wald wird durch das Vorhaben nicht unmittelbar beeinträchtigt. Es wird ein Mindestabstand zwischen Wald und Plangebiet eingehalten. Dieser wird im weiteren Planverfahren mit dem Forst und den Waldbesitzern abgestimmt sowie eine vertragliche Regelung über einen Haftungsausschluss getroffen. <i>Im Hinblick auf die erforderliche Genehmigung des FNPs durch die Kreisverwaltung des Landkreises Vulkaneifel ist der Unteren Landesplanungsbehörde die Stellungnahme des Forstamtes vorzulegen.</i>	Kennntnisnahme Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Hinweise des Forstamtes Gerolstein sind unter Stellungnahme 8 aufgeführt. Die Stellungnahme des Forstes wird der Unteren Landesplanungsbehörde vorgelegt.
---	---

• **Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus (RROP 1985/95, 2014, RROPneuE2024)**

Im Raumordnungsplan von 1985/95 liegen die Flächen in einem Schwerpunktgebiet der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung und in einem Naturpark (Nordeifel) mit guter Eignung zur landschaftsbezogenen Freizeit- und Erholungsnutzung.

Zur Verringerung der Einsehbarkeit ist entlang der Umzäunung, an den Stellen an denen die Planflächenteile einsehbar sind, eine randliche Eingrünung geplant. Dadurch werden die Auswirkungen auf die landschaftsbezogene Erholung durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gemindert. Zur Verringerung der Einsehbarkeit ist entlang der Umzäunung, an den Stellen an denen die Planflächen einsehbar ist, eine randliche Eingrünung geplant. Dadurch bleibt die Eignung der Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung erhalten.

Da das Vorranggebiet im Zuge der Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplanes 2014 und 2024 neu zu einem Vorbehaltsgebiet herabgestuft wurde und Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung des Solarparks in das Landschaftsbild ergriffen werden, erachtet die Untere Landesplanungsbehörde das Vorhaben mit dem Vorbehaltsgebiet verträglich.

• **Flächennutzungsplan Flächen für die Landwirtschaft**

Im Zuge der Planung werden ca. 16,31 ha (SO-Flächen) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt. Es handelt sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung oder Mahd) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet die Umwandlung in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient. Darüber hinaus ist die Überdeckung des Bodens mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage temporär auf die Nutzungsdauer der Anlage beschränkt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bedeutsam im Hinblick auf die Betroffenheit der Landwirtschaft sind u.a. die Eigentums- und Pachtverhältnisse. Die Fläche wird von 6 Landwirten genutzt. Wobei zwei Flächen von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben genutzt werden. Die Gemeindefläche ist nicht verpachtet. Die sonstigen Flächen werden entweder vom Landwirt selbst zur Verfügung gestellt bzw. sind unterverpachtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe in ihrer Bewirtschaftung durch den Flächenverlust gefährdet sind. Die Gemarkung Kerschenbach weist eine Bodenfläche von rund 700 ha auf. Hier-von weist die landwirtschaftliche Nutzfläche lt. statistischem Landesamt Rheinland-Pfalz zum 31.12.2022 einen Anteil von 171 ha auf. Somit beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Fläche ca. 7,42 % an der Gesamtfläche des Gemeindegebiets.

Die vorliegende Planung nimmt ca. 16,59 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in Anspruch. Insofern liegt der Anteil der betroffenen Fläche für die Landwirtschaft bei ca. 9,7 %.

Die Untere Landesplanungsbehörde schließt sich der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Trier an, wonach der Grundsatz G 166c abklärungswürdig bleibt, welcher auf einen Flächenverbrauch durch FFPV-Anlagen eingeht und besagt, dass nicht mehr als 5 % der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden dürfen. Dieser wird im vorliegenden Fall mit 9,7 % deutlich überschritten. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind dabei insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen, die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen soll begründet werden (§§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b, 1a Abs. 2 S. 4 BauGB). Darüber hinaus sollen FF-PVA ge-mäß Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024 - Vollzugshinweise zur vierten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 18. Januar 2023 (GVBl. S. 4) – ausdrücklich auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Errichtung von FF-PVA soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden.

Im Vorfeld der Planung wurde mit den Eigentümern beziehungsweise Pächtern der landwirtschaftlichen Flächen gesprochen. Es wurde mitgeteilt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz betroffen sind und die Eigentümer der Flächen bereits Vorverträge geschlossen haben.

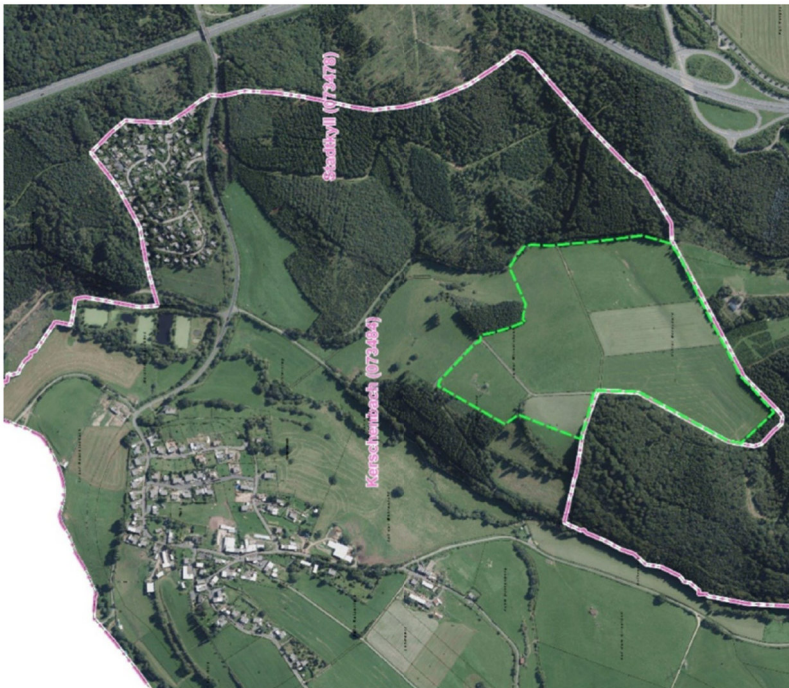
D.h. die betroffenen Landwirte haben sämtlich der Umsetzung des Projektes im Vorfeld zugestimmt und generieren durch die Umsetzung der Anlage Pachteinahmen. Der Flächenverlust führt also nicht zu einer Existenzgefährdung.

Dies wird im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse oder Sachstandsdarstellung noch genauer dargelegt.

<i>Im vorliegenden Fall ist für eine abschließende Stellungnahme und Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Unteren Landesplanungsbehörde daher die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer maßgeblich.</i> Eine abschließende Stellungnahme seitens der Unteren Landesplanungsbehörde ist erst nach Vorlage der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer möglich. Des Weiteren verweist die Untere Landesplanungsbehörde auch auf den in der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde benannten Nachbesserungsbedarf der Planungsunterlagen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde wird durch die Ergänzung der Textfestsetzungen Rechnung getragen.
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Planunterlagen sind, wie in der Kommentierung dargestellt, zu überarbeiten und zu ergänzen.
X einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit	Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller	

11. STELLUNGNAHME Generaldirektion kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz - Schreiben vom 27.01.2026	Komentierung:
Sehr geehrte Damen und Herren, Gegen o.g. Planung wurde im Rahmen des Antrags auf landesplanerische Stellungnahme mit Stellungnahme vom 10.10.2024 Einspruch eingelegt und eine geophysikalische Prospektion zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Nach Auswertung der Prospektionsergebnisse hat sich dieser Verdacht nicht bestätigt. In den Messbildern lassen sich keine Hinweise auf die Existenz von qualitativ und quantitativ hochwertigen archäologischen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinterlassenschaften erkennen, weshalb die Landesarchäologie-Außenstelle Trier keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußert.	
Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.
Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738))	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz sind zu beachten.
Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und die Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz wurden ebenfalls beteiligt.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.	

 Geltungsbereich der o.g. Planung	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Direktion Landesarchäologie ist an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz sind zu beachten.							
X	einstimmig	☐	mit Stimmenmehr- heit	Anzahl Stimmen ja nein	Enthaltungen ☐	wie Beschluss- vorschlag	☐	Anträge u/ä./ abwei- chender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil:								

Helmut Zapp, Wolfgang Keller	
12. STELLUNGNAHME Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung - Schreiben vom 30.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren, im Bereich der Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind. Wir weisen Sie darauf hin, dass die BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, sowie sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.	Kommentierung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn wurde ebenfalls beteiligt und äußerte in ihrer Stellungnahme vom 19.12.2025 keine Bedenken.
Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden insgesamt zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.	
X einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller	Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag Anträge u./ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
13. STELLUNGNAHME Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Schreiben vom 30.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren,	
Kommentierung:	

auf der Gemarkung Kerschenbach soll eine PV-FFA in der Größe von 18 ha errichtet werden. Die Fläche wird intensiv als Grünland genutzt. Wir möchten drauf verweisen, dass im Vulkaneifelkreis sehr viele Grünlandstandorte als hochwertiges Grünland dem pauschalen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG unterliegen und damit einer intensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen sind. Mit jedem weiteren Flächenentzug werden damit die Konkurrenz um Flächen verschärft und die Preise für Pachtland weiter in die Höhe getrieben. Aufgrund dessen ist jeder weitere Entzug von nutzbaren Grünland- und Ackerflächen im Vulkaneifelkreis zu verhindern. Die Belange der Landwirtschaft werden in der Begründung Seite 19 so thematisiert, dass angenommen wird, dass zu keiner Existenzgefährdung durch den Flächenverlust kommt. Diese pauschale Aussage ist unserer Meinung nach nicht ausreichend. Es ist konkret zu klären, inwieweit landwirtschaftliche Betriebe, durch einen Flächenentzug von 5% oder mehr betroffen sind.	Kenntnisnahme Im Vorfeld der Planung wurde mit den Eigentümern beziehungsweise Pächtern der landwirtschaftlichen Flächen gesprochen. Es wurde mitgeteilt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrer Existenz betroffen sind und die Eigentümer der Flächen bereits Vorverträge geschlossen haben. D.h. die betroffenen Landwirte haben sämtlich der Umsetzung des Projektes im Vorfeld zugestimmt und generieren durch die Umsetzung der Anlage Pachteinahmen. Der Flächenverlust führt also nicht zu einer Existenzgefährdung. Dies wird im Rahmen einer Betroffenheitsanalyse oder Sachstandsdarstellung noch genauer dargestellt.
Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan sind die Flächen weder als Vorrang- noch Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Wir möchten ebenso auf die Definition des Kriteriums „ertragschwach“ nach G 166 verweisen. Nach unseren Daten liegt der Durchschnitt der Gemarkung Kerschenbach bei 29 Bodenpunkten. Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV wird von der Landwirtschaftskammer auf Gemeindeebene betrachtet, nicht auf VG-Ebene. Der Standort weist bis zu 33 Bodenpunkte auf, was für die Region als guter Boden angesehen werden kann. Nur Flächen, die deutlich weniger als der durchschnittlichen EMZ aufweisen, können als ertragsschwach angesehen werden und sind als Standort für FFPV-Anlagen geeignet. Dies ist hier nicht der Fall.	Außer dieser landwirtschaftlichen Problematik, ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Weder im RROP95 noch im neuen RROP Entwurf 2014 (ROPneu/E) sind keine Vorbehalts- und Vorrangflächen für die Landwirtschaft betroffen.

Die Grundsätze aus dem LEP IV, wonach der Ausbau flächenscho-
nend und ausschließlich auf ertragsschwachen Standorten stattfinden
soll, werden mit der Planung auf den hier vorgesehenen Flächen nicht
berücksichtigt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das aktu-
elle Urteil des Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (4 K
660/24.NW), welches darauf verweist, dass die „lokaltypische durch-
schnittliche EMZ zu betrachten“ ist und damit auch Böden unter oder
über einem Durchschnitt von 35 EMZ zu schützen sind, für die Land-
wirtschaft zu bewahren sind und nicht pauschal als ertragsarm be-
zeichnet werden können.

Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovol-
taik, insbesondere durch die Kumulation an Flächenverlusten, ver-
schärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe
und gefährdet die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe. Hier muss
im Vorfeld eine detaillierte Prüfung der Gegebenheiten der Bewirt-
schafter erfolgen.

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirt-
schaftlichen Nutzflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent ist zu prüfen
und der Nachweis zu führen, dass durch die vorgelegte Planung sowie
alle weiteren möglichen Planungsabsichten, mindestens in der VG Ge-
rolstein, nicht mehr als 2% landwirtschaftlicher Nutzflächen, ausgewie-
sen werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher
Flächen muss auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass die Planung auf das be-
stehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschafts-
wege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen
Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unter-
lagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der
Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim
Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin,
dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1
Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die
ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher
Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“



Kartenauszug aus dem
RROP Entwurf 2014

Laut Eler-Tabelle gehört die Ortsgemeinde Kerschenbach zu den benachteiligten
Gebieten.

Entsprechend der Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom
31.08.2020 hat der Verbandsgemeinderat für die Ermittlung potenzieller Eignungs-
flächen für erdgebundene Photovoltaikanlagen, dass im Rahmen der Flächennut-
zungsplanung für den Teilbereich erneuerbare Energien eine konkrete Ausweisung
von Sonderbauflächen für Photovoltaik vorgesehen. Vielmehr ist beabsichtigt, die
Planung von Eignungsflächen für Photovoltaikanlagen den Ortsgemeinden freizu-
stellen, sofern die folgenden Ausschlussgebiete und städtebaulichen Maßgaben der
Verbandsgemeinde eingehalten werden:

1. Auf Grund von raumordnerischen oder fachgesetzlichen Vorrangfunktio- nen:

- Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen nach FNP)
- Vorranggebiete für Rohstoffabbau (Übertage) nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für Landwirtschaft nach ROP-Entwurf 2014
- Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund nach ROP-Entwurf
2014

Gegebenenfalls sind negative Einflüsse die durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen entstehen, z.B. Staubentwicklung, im Rahmen der Ernte und Bodenbearbeitung durch den Betreiber der Anlage zu dulden. Ein Abwehranspruch ist auszuschließen. Aus den dargelegten Gründen lehnen wird die Planung ab. Sie entspricht nicht dem Leitfaden der LVK und widerspricht dem Grundsatz des LEP IV, wie die gerichtlich bestätigte Auffassung der Definition „ertragsarm“ darlegt.	➤ Sondergebiete für Windenergienutzung (Bestand gem. FNP) ➤ Waldflächen ➤ Naturschutzgebiete 2. Auf Grund von städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde: ➤ Siedlungsflächen (Wohn-, Misch- und Gewerbeflächen nach FNP) ➤ Abstandsfläche von 250 m zu Ortslagen, ➤ Abstandsfläche von 50 m zu Außenbereichssiedlungen, ➤ sehr hochwertige landwirtschaftliche Flächen nach Landwirtschaftskammer, ➤ Landwirtschaftliche Nutzflächen mit mehr als der mittleren Ertragsmesszahl der jeweiligen Ortsgemeinde, wobei innerhalb einer Solarparkfläche maximal 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten dürfen ➤ 200 m-Abstandsfläche zu einem landschaftsprägenden Kulturdenkmal, es werden nur Solarparks mit einer maximalen Größe von 15 ha zugelassen, ➤ Die Gesamtfläche aller neuen Solarparks in der Verbandsgemeinde Gerolstein soll nicht mehr als 200 ha betragen und der Abstand zwischen zwei Solarparks muss mindestens 2 km betragen, wobei zwischen festvergüteten Anlagen nach EEG kein Mindestabstand festgelegt wird. ➤ Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 30 BNatSchG ➤ Pauschal geschützte Biotoptypen nach § 15 LNatSchG ➤ Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale ➤ Schutzwürdige Biotoptypen: typspezifischer Ausschluss ➤ Natura 2000-Gebiete: nur Ausschluss, wenn Schutz- und Erhaltungsziele gefährdet werden ➤ Wasserschutzgebiet, Zone I ➤ Gesetzliches Überschwemmungsgebiet ➤ Kernzonen des Naturparks Vulkaneifel ➤ Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2 Sämtliche Kriterien werden bei vorliegender Planung eingehalten. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl wurde geprüft und liegt bei 29,28 für die vorgesehenen Flächen. Die nutzbare Nettofläche liegt bei ca. 13 ha. Die Thematik der Landwirte ist, wie bereits mehrfach dargestellt, in einer Betroffenheitsanalyse / Sachstandsermittlung darzulegen.
---	---

	Zum 21. Juli 2014 trat das "Gesetz zur Neuordnung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.2.2025 I Nr. 52). In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“ Die Gemeinde geht daher in der Gesamtschau nicht von einer Existenzgefährdung der betroffenen Landwirte und der ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft aus.
	Beschlussvorschlag: Die Ortsgemeinde hält aus o.g. Gründen an der Planung fest. Die Thematik der Landwirte ist in einer Sachstandsermittlung darzulegen.
X einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit ☐ An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller	Anzahl Stimmen ☐ ja ☐ nein Enthaltungen ☐ wie Beschlussvorschlag ☐ Anträge u./ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
14. STELLUNGNAHME Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht - Schreiben vom 26.01.2026 Sehr geehrte Damen und Herren,	Kommentierung:

entsprechend Anhang 2 Nr. 3 des LAI-Beschlusses „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 03.11.2015, sind Immissionsorte hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (siehe Abbildung 5 LAI-Beschluss). Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Aufgrund der Entfernung der geplanten PV-Anlage zu den nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsorten (nächstgelegene Wohnnutzung) bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. Gleiches gilt auch für das Thema Lärm, welcher möglicherweise von den Trafostationen/Wechselrichtern/ Batteriecontainern ausgeht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sind die Lärmimmissionen der Speicher gutachterlich zu beurteilen.
	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Planänderungen ergeben sich nicht.
X einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller	Anzahl Stimmen ☐ ja ☐ nein wie Beschlussvorschlag ☐ Anträge u/ä./ abweichender Beschluss s. Rückseite
15. STELLUNGNAHME NABU Kyllteufel - Schreiben vom 01.02.2026 Einleitung Fläche ist ein nur sehr eingeschränkt vermehrbares Gut, welches besonders in dicht besiedelten Gebieten vielen Ansprüchen gerecht werden muss. Nutzung von Fläche hat Auswirkungen auf den Boden, die	Kommentierung:

Biodiversität, den Wasserhaushalt und letztlich den Zustand der Atmosphäre. Sie muss für Mensch und Natur im Sinne kommender Generationen gepflegt, erhalten und gefördert werden.



Bild 1: Blick auf die Ortschaft Kerschenbach, von der Planfläche aus. Die meisten Dachflächen bieten Möglichkeiten der Installation von Fotovoltaikanlagen. Diese Installation muss politisch attraktiv gemacht werden. (Foto: C. Hackenberg; 2026)

Bestehende Situation im Projektgebiet
Das überplante Gebiet für eine Freiflächenfotovoltaikanlage umfasst ein ca. 16 ha großes Gebiet in der Flur 2 mit den Flurstücken 21, 22 und Teile von Flurstück 19, 23, 24, 26, 36 und 37/1. Dabei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen in Hanglage mit angrenzender forstwirtschaftlicher Nutzung im Naturpark Nordeifel. Im Biotopverbund leisten diese Flächen einen wichtigen Beitrag zum Arten- und Biotopschutz. Im "Naturpark Nordeifel" ist

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Laut § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ Teilgebiet Landkreis Prüm vom 6. November 1970 heißt es: Von dem

energieaufwendige Pflege und sind kontraproduktiv für die Artenvielfalt und einen nachhaltigen Arten- und Biotopschutz (. Zudem erfordern sie durch Stromtrassenlegung und Stromtransport zum „Verbraucher“ zusätzlichen Energieaufwand. Der Bau der geplanten Fotovoltaikanlage widerspricht/verstößt gegen das beschlossene Renaturierungsgesetz (MAY; 2024).



Bild 3: Blick auf die überplante Grünlandfläche von Westen. (Foto: C. Hackenberg; 2026)

Vorschlag für eine nachhaltige, umweltverträgliche Nutzung der überplanten Fläche Sollte die überplante Fläche nicht für eine naturverträgliche Landwirtschaft notwendig sein, empfiehlt der NABU die Fläche durch Nutzungsänderung einer natürlichen Sukzession zur Verfügung zu stellen. Vereinzelt sind gezielt Baumarten zu pflanzen, die den Erwartungen zukünftiger Klimaentwicklung standhalten. Das bedeutet aus heutiger Sicht, häufige anhaltende Trockenphasen wechseln ab mit spontanen hohen Niederschlagsmengen und tendenziell

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Des Weiteren verweist die Gemeinde auf den Regionalen Raumordnungsplan wo folgende Grundsätze zur Energieversorgung formuliert werden:
Energieversorgung

G 220: „Die Region Trier steht hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO2-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende). Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden. Neben der Energieeinsparung sowie einer rationalen und effizienten Energieverwendung sollen der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein. Das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 bilden dafür die Grundlage.“

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

zunehmenden Durchschnittstemperaturen. Je nach Standortbedingungen können das z.B. Edelkastanie, diverse Eichenarten, Baumhasel oder Elsbeere sein.

Die überplanten Flächen weisen Stellen mit Binsenflur auf, was auf sensible Quellflur hindeutet.

Sinnvoll wäre hier eine Renaturierung durch Entfernen von Drainagen, um Feuchtgrünland wieder zu entwickeln und Niederschlagswasser zu halten (Hochwasserschutz). Entsprechende Forschungsarbeiten werden in der Region von der RWTH Aachen mit dem Titel „Sponge Boost“ durchgeführt. Die EU führt diese Arbeiten im Rahmen des HORIZON Europe Programms zur natürlichen Schwammfunktion von Süßwassersystemen zur Umsetzung von Green-Deallösungen mit multifunktionalem Nutzen durch (<https://www.spongeboost.eu/>).



Bild 4: Blick durch strukturreiche Waldrandlandschaft auf die dahinter liegende Planfläche. (Foto: C. Hackenberg; 2026)

Das Planvorhaben trägt dazu bei, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen und eine CO2-Einsparung zu erreichen. Diesen Zielen und Grundsätzen trägt die Ortsgemeinde Rechnung.



May, Helge; 2024: Ein neue Qualität. Naturschutz heute, 3/2024 Seite 24/25. Zedler, Achim; 2024: Nicht auf die Wiese. Vögel, Nr. 81, 5/2024 Seite 55 – 59.							
		Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Die Ortsge- meinde hält aus o.g. Gründen an der Planung unverändert fest.					
X	einstimmig	☐	mit Stimmenmehr- heit	Anzahl Stimmen ja nein	☐ Enthaltungen	☐ wie Beschluss- vorschlag	☐ Anträge u/ä./ abwei- chender Beschluss s. Rückseite
An der Abstimmung nahm/en nicht teil: Helmut Zapp, Wolfgang Keller							

Anlage:



REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ TRIER

MERKBLATT

05.01.2026

MERKBLATT FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Stellungnahme aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Wir nehmen zum eingereichten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wie folgt Stellung:

FACHLICHE ANMERKUNGEN BODENSCHUTZ

Auf den für die Photovoltaik vorgesehenen Flächen sind keine Altablagerungen oder sonstige im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als relevant kartierten Flächen verzeichnet.

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage erstreckt sich auf einer Fläche von 16,28 ha, also **162.800 m²**. Damit kommt es insgesamt zu einer flächenhaften Inanspruchnahme von Böden. Bei unsachgemäßem Umgang können die natürlichen Bodenfunktionen langfristig oder sogar irreversibel beeinträchtigt werden.

Um solche Schäden zu minimieren, ist eine bodenkundliche Baubegleitung sinnvoll. Bei Maßnahmen, die die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m² beanspruchen, kann die jeweilige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV n. F. in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung verlangen.

Eine bodenkundliche Baubegleitung umfasst die Überwachung und Bewertung der Bodenaushubarbeiten, der Bauteileneinrichtung, die Dokumentation von Bodenveränderungen und die Beurteilung der Bodenschichten hinsichtlich möglicher Kontaminationen. Durch die fachkundige Begleitung kann sichergestellt werden, dass alle notwendigen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um eine Gefährdung der Schutzgüter zu vermeiden.

Wir verweisen jedoch auf die Arbeitshilfe „**Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und**

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Solarthermie“ der Ländereisenarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) vom 28.02.2023. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite der LABO heruntergeladen werden:

www.labo-deutschland.de

Ziel der Arbeitshilfe ist es, die **Bodenfunktionen** zu erhalten bzw. nach Bauabschluss möglichst umfassend wiederherzustellen. Der Verantwortungsbereich erstreckt sich insbesondere auf Böden mit Funktionen nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3c**

BBodSchG:

- **Natürliche Funktionen** (Wasserhaushalt, Lebensraum für Bodenorganismen, Standort für Vegetation)
- **Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen**

Im Rahmen von baulichen Maßnahmen müssen Bodenverdichtung, Vernässung, Stoffeinträge und Erosion durch geeignete Maßnahmen verhindert oder minimiert werden.

Die Arbeitshilfe enthält konkrete Empfehlungen zu bodenschonenden Bauweisen, um langfristige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen zu vermeiden. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) wird ausdrücklich empfohlen.

Diese soll gewährleisten, dass:

- ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden erfolgt,
- die Festsetzungen des Bebauungsplans und behördliche Auflagen eingehalten werden,
- eine fachgerechte Umsetzung von Boden- und Erosionsschutzmaßnahmen sichergestellt wird.

In den Abbildungen 24 bis 63 der Arbeitshilfe werden sowohl Gefahren für den Boden im Hinblick auf Verdichtung als auch geeignete Vermeidungsmaßnahmen anschaulich dargestellt.

Zusätzliche Hinweise zum Bodenschutz und Wasserhaushalt

Um negative Auswirkungen auf den Boden- und Wasserhaushalt zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Minimierung der Bodenversiegelung:

- Verzicht auf Betonfundamente
- Einsatz von Schraub- oder Rammfundamenten zur Erhaltung der natürlichen Wasserdurchlässigkeit

Reduzierung von Bodenverdichtung:

- Verwendung bodenschonender Bauverfahren

2/3

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

- Anlage temporärer Fahrwege mit Schutzmatte oder Schotterrasen

Erosionskontrolle, insbesondere auf geeigneten Flächen:

- Dauerhafte Begrünung mit tiefwurzelnden, erosionsmindernden Pflanzen
- Sicherstellung eines funktionierenden Oberflächenwasserabflusses
- Anlegen einer Mulde entlang des südöstlichen Randgebietes zur Rückhaltung von erhöhtem Oberflächenabfluss und zur Vorbeugung des Entstehens von Erosionsrinnen, wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan vorgesehen

Bodenpflege während des Betriebs der Anlage:

- Extensive Beweidung (z. B. Schafe) oder
- Regelmäßige Mahd ohne den Einsatz schwerer Maschinen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen und Nährstoffausträgen

Umgang mit Reinigungsmitteln

Zudem weisen wir darauf hin, dass die Reinigung der Photovoltaikmodule während der Betriebsphase **ausschließlich mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln** erfolgen darf.

Besonders zu beachten:

- Keine Einleitung von Reinigungsrückständen in den Boden oder angrenzende Gewässer
- Grundwasserschutz durch fachgerechte Entsorgung der Reinigungsrückstände sicherstellen

Fazit:

- Die Errichtung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.
- Die Umsetzung der oben genannten Maßnahmen ist erforderlich, um die **Bodenfunktionen nachhaltig zu sichern**.
- Die Empfehlungen der **LABO-Arbeitshilfe** sollten verbindlich berücksichtigt werden.

Falls weitergehende bodenschutzrechtliche Fragen bestehen, stehen wir gerne für eine fachliche Abstimmung zur Verfügung.

gez. Mesenich 05.01.2026